

Prüfungsordnung

Fakultät für Psychologie

der Sigmund Freud PrivatUniversität

Beschlussfassung des Senats vom 16.07.2021

Erster Teil: Grundstudium Psychologie (Studiengang Bachelor und Master) und Universitätslehrgänge mit akademischem Abschluss

1 Allgemeines

Die geltende Prüfungsordnung ist allen Studierenden und Lehrenden durch Veröffentlichung auf der Homepage der Universität bzw. der Fakultät für Psychologie zur Kenntnis zu bringen. Die Studierenden müssen in jeder Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn über die Art und Weise, insbesondere aber auch über die Kriterien der Leistungsbeurteilung informiert werden. Entsprechende Informationen sind in einem kommentierten Lehrveranstaltungsverzeichnis zu Semesterbeginn bekannt zu geben.

Prüfungen müssen möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattfinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt wurden.

2 Prüfungsmodalitäten bei unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen

2.1 Vorlesungen

Ziel einer Vorlesung ist es, den Studierenden die im akkreditierten Studienplan festgelegten Inhalte des jeweiligen Wissensgebiets in Form von Vorträgen durch die Lehrenden zu vermitteln. Für die Studierenden besteht keine Anwesenheitspflicht. Abgeschlossen wird die Lehrveranstaltung mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung. Der Prüfungsstoff kann über den in der Vorlesung vorgetragenen Stoff hinausgehen. Die von den Studierenden zur Prüfungsvorbereitung im Selbststudium anzueignende Vertiefungsliteratur ist von den

Lehrveranstaltungsleiter*innen zeitgerecht bekannt zu geben. Den Studierenden stehen drei Prüfungstermine offen.

Die Prüfungstermine werden im Voraus bereits mit der Veröffentlichung des Vorlesungsverzeichnisses bekannt gegeben. Die Beurteilung der Prüfungsarbeiten durch die Lehrveranstaltungsleitung erfolgt innerhalb von drei Wochen.

In sinngemäßer Übernahme der entsprechenden Regelungen des Universitätsgesetzes (§ 77, Abs. 2) sind Studierende berechtigt, eine negativ beurteilte Prüfung zweimal zu wiederholen. Liegt nach dem dritten Prüfungsantritt (also nach zwei weiteren Wiederholungen) kein positives Prüfungsergebnis vor, dann ist der vierte Antritt kommissionell abzuhalten.

Die Prüfungskommission besteht in diesem Fall aus dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in und einem habilitierten Mitglied der Fakultät für Psychologie. Die Prüfungsfragen sind schriftlich vorzulegen und dem*der Kandidat*in ist eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten zu gewähren. Die Vorbereitung der Prüfungsfragen erfolgt unter Aufsicht eines der beiden Mitglieder des Prüfungssenats. Eine nicht bestandene kommissionelle Prüfung zieht die Exmatrikulation der*des betreffenden Kandidat*in nach sich. Aufgrund der oben stehenden Bestimmungen ergibt sich, dass Studierende, die nicht zum ersten Prüfungstermin antreten, im Falle einer negativen Prüfung am zweiten und oder am dritten Prüfungstermin die Möglichkeit haben, die Prüfung in den Folgesemestern zu wiederholen. Der Prüfungsstoff bezieht sich dabei immer auf den aktuellen Vorlesungsstoff, wobei es Aufgabe des Studierenden ist, sich eine entsprechende Übersicht über diesen Prüfungsstoff zu verschaffen. Bei einem positiven, aber für den Studierenden nicht zufriedenstellenden Prüfungsergebnis besteht die Möglichkeit, die Prüfung zur Verbesserung der Note einmal zu wiederholen. In das Abschlusszeugnis (bzw. in das Diploma Supplement) wird in jedem Fall die Beurteilung des letzten Prüfungsantritts aufgenommen.

2.2 Übungen, Proseminare und Seminare

Übungen, Proseminare und Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Für die Studierenden besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

Als die zur Erbringung eines Leistungsnachweises notwendigen Anforderungen können herangezogen werden:

- die aktive Mitarbeit der Studierenden an der Lehrveranstaltung (z. B. Diskussionsbeiträge, Präsentationen);

- die aktive Mitgestaltung der Stoffbearbeitung während der Lehrveranstaltung (z. B. durch Referate);
- die Nachbearbeitung von Lehrinhalten (z. B. in Form von schriftlichen Kommentaren);
- die Abfassung von schriftlichen Seminararbeiten.

Den Lehrveranstaltungsleiter*innen steht es allerdings auch frei, schriftliche Zwischenprüfungen und/oder eine schriftliche Abschlussprüfung durchzuführen. Schriftliche Arbeiten der Studierenden (Seminararbeiten) sind entweder bis zum Ende des laufenden Semesters (erster Abgabetermin) oder spätestens mit Beginn des folgenden Semesters (zweiter Abgabetermin) an den*die Lehrveranstaltungsleiter*in zu übermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abgabe solcher Arbeiten auch noch während, spätestens jedoch bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen.

Die Beurteilung schriftlicher Arbeiten (z. B. Seminararbeiten) durch die Lehrveranstaltungsleitung hat jeweils innerhalb von vier Wochen nach den angeführten Abgabeterminen zu erfolgen.

2.3 Integrierte Lehrveranstaltungen

Integrierte Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Vorlesungs- und Übungsteile miteinander kombiniert werden. Die Abfolge von Vortrag und praktischer Übung kann von den Lehrveranstaltungsleiter*innen frei gewählt, also den jeweiligen Inhalten gemäß flexibel gestaltet werden. Wie bei Übungen, Proseminaren und Seminaren besteht auch bei den Integrierten Lehrveranstaltungen für die Studierenden – und zwar auch bei den Vorlesungsteilen – Anwesenheitspflicht.

Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach den für Übungen, Proseminare und Seminare unter § 2.2 angeführten Kriterien. Zudem ist eine schriftliche Abschlussprüfung zwingend vorgeschrieben.

Ein positiver Abschluss der Lehrveranstaltung setzt voraus, dass beide Prüfungsteile – Vorlesungsteil (schriftliche Prüfung; vgl. die Regelungen unter 2.1 Vorlesungen) und Übungsteil (Referate, schriftliche Arbeiten etc.) – positiv beurteilt wurden. Die Gesamtnote wird aus den beiden Teilnoten ermittelt.

Im Falle einer negativen Beurteilung der schriftlichen Abschlussprüfung muss dieser – und nur dieser- Prüfungsteil zu einem der verbleibenden und für die Lehrveranstaltung im

jeweiligen Studienjahr vorgesehenen und veröffentlichten Prüfungstermine nachgeholt werden. Für einen positiven Abschluss des schriftlichen Prüfungsteils gilt also, dass einer der drei vorgegebenen Prüfungstermine wahrgenommen und positiv beurteilt sein muss. Sollte keiner der drei vorgesehenen Termine wahrgenommen oder positiv beurteilt worden sein, muss auch der dazugehörige Übungsteil wiederholt werden.

3 Anwesenheitspflicht

Bei Übungen, Proseminaren, Seminaren bzw. bei Integrierten Lehrveranstaltungen (und hier auch in den Vorlesungsteilen) besteht eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht. Das Nichterfüllen der Anwesenheitspflicht bedingt eine negative Beurteilung der Lehrveranstaltung. Härtefälle bei entschuldigtem Fernbleiben sind – nach Absprache des*der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter*in mit der Studiengangsleitung – zu berücksichtigen.

4 Benotung

Die Benotung hat im österreichischen Notensystem (1 – sehr gut; 2 – gut; 3 – befriedigend; 4 – genügend; 5 – nicht genügend) zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unzumutbar ist (z. B. im Falle der Lehrveranstaltung „Selbsterfahrung“ im Studiengang Psychologie-Bachelor), hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Für Durchführungsorte außerhalb Österreichs ist eine Anpassung des Benotungssystems an die lokalen Gegebenheiten möglich. Solche vom österreichischen Benotungssystem abweichenden Bestimmungen müssen von der Fakultätskonferenz bestätigt und in einem gesonderten Anhang zur Prüfungsordnung der Fakultät für Psychologie veröffentlicht werden.

Wird eine Lehrveranstaltung von mehreren Lehrenden abgehalten, die jeweils für die von ihnen vertretenen Teile eine eigene Leistungsbeurteilung vornehmen, so wird die Gesamtnote von der Studiengangsleitung aus den einzelnen Teilnoten ermittelt.

Wurde eine Leistungsbeurteilung unter Verwendung unerlaubter Hilfsmittel nachweislich erschlichen, so ist die Prüfungsarbeit mit „nicht genügend“ zu beurteilen.

Eine Prüfung gilt als nicht angetreten, wenn der bzw. die Studierende aufgrund eines gewichtigen Grundes vorzeitig abbricht. Die Entscheidung über das Vorliegen eines gewichtigen Grundes obliegt dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in.

5 Bestimmungen zur Prüfungsdurchführung

Die Anmeldung zur Prüfung durch die Studierenden hat bis spätestens drei Kalendertage vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Prüfungen können in schriftlicher oder in mündlicher Form (Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen) durchgeführt werden. Die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen obliegt im Regelfall dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in.

Ersatzweise kann die Prüfungsaufsicht auch von anderen Mitarbeiter*innen der Fakultät für Psychologie übernommen werden.

Der Ablauf einer mündlichen Prüfung ist von den Prüfer*innen schriftlich zu protokollieren.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist den Studierenden nach der Prüfung bekannt zu geben. Eine negative Beurteilung ist den Studierenden durch die Prüfer*innen zu erläutern.

Bei schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden auf Anfrage Einsicht in die korrigierten Prüfungsbögen zu gewähren.

6 Modulprüfung

In den von der Fakultät für Psychologie durchgeführten ordentlichen Universitätsstudien und Universitätslehrgängen kann wahlweise zu einer je gesonderten Leistungsbeurteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen in einem Modul auch eine Modul-Gesamtprüfung von der Fakultätsleitung angesetzt werden.

Voraussetzung für die Zulassung zu einer solchen Modulprüfung ist der positive Abschluss aller in dem betreffenden Modul vorhandenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (Übungen, Proseminare, Seminare und Übungsteile sogenannter Integrierter Lehrveranstaltungen). Die positive Beurteilung erfolgt in diesem Fall mit „mit Erfolg teilgenommen“.

Die Modulprüfung selbst ist eine mündliche oder schriftliche Prüfung zum Nachweis sämtlicher in dem betreffenden Modul zu erwerbenden Kompetenzen.

Die Durchführung obliegt einem eigens zu diesem Zwecke von der Fakultätsleitung eingerichteten Prüfungsausschuss, dem alle Lehrveranstaltungsleiter*innen angehören, die Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Modul abhalten.

Die schriftliche Prüfung darf eine Dauer von zwei Stunden, die mündliche Prüfung die Dauer einer Stunde nicht überschreiten.

7 Abschlussarbeiten (Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit)

Zur Betreuung von Abschlussarbeiten sind grundsätzlich Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals an der Sigmund Freud Privatuniversität, nach Maßgabe auch externe Lehrbeauftragte vorgesehen, die selbst jeweils facheinschlägige wissenschaftliche Leistungen erbracht haben. Eine Liste der betreuungsberechtigten Personen ist den Studierenden der jeweiligen Studiengänge bekannt zu geben.

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig. Voraussetzung ist, dass die individuellen Leistungen der Studierenden getrennt voneinander zu beurteilen sind. Aus der Endfassung der Arbeit muss daher eindeutig hervorgehen, welche Teile welche*r Student*in selbständig bearbeitet hat.

Jede Abschlussarbeit muss eine eidesstattliche Erklärung enthalten, dass sie von dem*der betreffenden Autor*in selbständig verfasst und keiner anderen Stelle zu einem ähnlichen Zweck vorgelegt wurde.

Es ist zulässig, eine Abschlussarbeit in englischer Sprache zu verfassen.

Die Endfassung der Abschlussarbeit ist spätestens bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung in Form von einem gebundenen Exemplar und in elektronischer Form im Sekretariat einzureichen.

Die Begutachtung einer Abschlussarbeit hat binnen einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

Die Beurteilung einer Abschlussarbeit ist anhand eines festgelegten Kriterienkatalogs, der den Studierenden ausführlich zu erläutern ist, von den Begutachter*innen schriftlich zu begründen.

Die Abschlussarbeiten sind mit dem in Österreich üblichen Benotungsschema (1 – sehr gut; 2 – gut; 3 – befriedigend; 4 – genügend; 5 – nicht genügend) zu benoten. Für Studiengänge an Durchführungsorten außerhalb Österreichs gelten die unter Punkt 4 festgehaltenen Möglichkeiten der Anpassung an länderspezifische Regelungen.

Die Zulassung des*der Kandidatin zur Abschlussprüfung ist an eine positive Beurteilung der Abschlussarbeit geknüpft.

Der*die Verfasser*in einer Abschlussarbeit ist dazu berechtigt, diese für die Benutzung durch andere längstens für eine Frist von fünf Jahren sperren zu lassen. Ein entsprechender Antrag der bzw. des Studierenden mit einer ausführlichen Begründung ist an die Leitung des Studiengangs zu stellen.

Sämtliche Ressourcen, die im laufenden Studienbetrieb der Universität den Studierenden zur Verfügung stehen, können für die Abfassung einer Abschlussarbeit genutzt werden. Ein Anspruch auf gesonderte Ressourcen besteht nicht.

7.1 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit dokumentiert, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, ein praxisrelevantes Thema aus einem der Studienrichtung entsprechenden Fachgebiet unter Anwendung von wissenschaftlichen Begriffen, Methoden und Konzepten zu bearbeiten. Für die Abfassung der Bachelorarbeit Psychologie steht den Studierenden zumindest das Abschlussemester des Curriculums zur Verfügung. Die Erarbeitung einer Fragestellung und eines Exposé erfolgt bereits im 5. Semester im Seminar „Bachelorarbeit I - Vorbereitung“. Der positive Abschluss dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung dafür, dass die bzw. der Studierende zur Lehrveranstaltung „Bachelorarbeit II - Thesis“ im 6. Semester zugelassen wird.

Die Kontrolle über den Fortschritt der Arbeiten erfolgt im Kontext der Lehrveranstaltung „Bachelorarbeit II - Thesis“. Die Begutachtung und Benotung von Bachelorarbeiten obliegen ausschließlich den Personen, die namentlich in der Gutachter*innenliste der Fakultät für Psychologie geführt werden.

7.2 Masterarbeit

Die Masterarbeit im ordentlichen Universitätsstudium Master Psychologie dokumentiert, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, selbständig eine wissenschaftliche Arbeit aus einem Fachgebiet des absolvierten Studiengangs durchzuführen.

Für die Abfassung der Masterarbeit steht den Studierenden zumindest das Abschlussemester des Curriculums zur Verfügung. Die Erarbeitung einer Fragestellung und eines Exposé erfolgt bereits im 3. Semester im Seminar „Vorbereitung Masterarbeit“. Der positive Abschluss dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung dafür, dass die bzw. der Studierende zur Lehrveranstaltung „Forschungswerkstatt“ im 4. Semester zugelassen wird.

Die Masterarbeit in den Universitätslehrgängen mit akademischem Abschluss

- Beratungswissenschaften und Management sozialer Systeme
- Managementwissenschaften

- Kulturelle Beziehungen und Migration (Durchführungsort SFU Berlin)

dokumentiert, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine berufsrelevante Fragestellung mit anerkannten wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

Für die Abfassung der Masterarbeit stehen den Studierenden das dritte und vierte Studiensemester zur Verfügung. Fragestellung bzw. entsprechende Untersuchungsdesigns werden im dritten Semester in der Lehrveranstaltung „Themenfindung Master Thesis“ erarbeitet. Die Begleitung der Umsetzung erfolgt in Kleingruppen im Masterseminar. Die Begutachtung der Masterarbeiten erfolgt durch die Fachbetreuer*innen, das Gutachten und die Benotung bedürfen der Bestätigung durch Studiengangsleitung.

8 Abschlussprüfungen

Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die in den Modulen des Akkreditierungsantrags festgelegten Kompetenzen erworben haben. Es handelt sich mithin um eine Gesamtprüfung über die Inhalte des Studiums.

Die Abschlussprüfung erfolgt kommissionell, d. h. vor einem Prüfungssenat. Die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung setzt den positiven Abschluss sämtlicher Lehrveranstaltungen des Curriculums und die Approbation der Abschlussarbeit voraus. Die kommissionelle Prüfung ist öffentlich.

Zur Prüfungsvorbereitung wählen die Studierenden aus einer für den jeweilige Studiengang auf der Homepage der Fakultät für Psychologie veröffentlichten Liste ihre Prüfungsliteratur bzw. Prüfungsthemen aus.

Teile der Prüfung bzw. die gesamte Prüfung können auf Wunsch der Studierenden auch in englischer Sprache abgehalten werden.

Wird eines der vereinbarten Prüfungsfächer mit „nicht genügend“ beurteilt, muss die gesamte kommissionelle Prüfung wiederholt werden. Nicht bestandene kommissionelle Abschlussprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

8.1 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung Psychologie besteht aus einer kommissionellen Prüfung vor einem aus zwei Prüfer*innen und einer bzw. einem Vorsitzenden bestehenden Prüfungssenat. Die Mitglieder des Prüfungssenats werden von der Fakultätsleitung im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung bestimmt. Der Vorsitz des Prüfungssenats obliegt jedenfalls einem promovierten Mitglied des wissenschaftlichen Personals der Fakultät für Psychologie. Die bzw. der Vorsitzende ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung des Prüfungsablaufes verantwortlich.

Geprüft werden zwei verschiedene Prüfungsfächer, die im Curriculum mit einem entsprechenden Umfang repräsentiert sind.

Die Beurteilung der Leistung (österreichischer Notenschlüssel: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4), nicht genügend (5)); für Studiengänge an Durchführungsorten der Privatuniversität außerhalb Österreichs gelten die unter Punkt 4 festgehaltenen Möglichkeiten der Anpassung an länderspezifische Regelungen) in den beiden Prüfungsfächern wird nach Beratung von den drei Mitgliedern des Prüfungssenats gemeinsam festgelegt und im Anschluss daran gemeinsam eine Gesamtnote bestimmt. Das Prüfungsergebnis ist im Anschluss an die Beratungen des Prüfungssenats dem*der Kandidat*in bekannt zu geben und zu begründen.

8.2 Masterprüfung

Ordentliches Universitätsstudium Master Psychologie

Die Masterprüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung vor einem aus zwei Prüfer*innen und einer bzw. einem Vorsitzenden bestehenden Prüfungssenat. Die Mitglieder des Prüfungssenats werden von der Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der Fakultätsleitung bestimmt.

Mindestens ein Angehöriger des Prüfungssenats muss dem habilitierten wissenschaftlichen Personal der Fakultät für Fakultät angehören. Der Vorsitz des Prüfungssenats obliegt jedenfalls einem promovierten Mitglied der Fakultät für Psychologie. Die bzw. der Vorsitzende ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung des Prüfungsablaufes verantwortlich.

Geprüft werden zwei verschiedene Prüfungsfächer, die im Curriculum mit einem entsprechenden Umfang repräsentiert sind.

Die Beurteilung der Leistung (österreichischer Notenschlüssel: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4), nicht genügend (5)); für Studiengänge an Durchführungsorten der Privatuniversität außerhalb Österreichs gelten die unter Punkt 4 festgehaltenen Möglichkeiten der Anpassung an länderspezifische Regelungen) in den beiden Prüfungsfächern wird nach Beratung von den drei Mitgliedern des Prüfungssenats gemeinsam festgelegt und im Anschluss daran gemeinsam eine Gesamtnote bestimmt. Das Prüfungsergebnis ist im Anschluss an die Beratungen des Prüfungssenats dem*der Kandidat*in bekannt zu geben und zu begründen.

*Universitätslehrgang Beratungswissenschaften und Management sozialer Systeme und
Universitätslehrgang Managementwissenschaften*

Die Masterprüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung vor einem aus zwei Prüfer*innen bestehenden Prüfungssenat. Als erste*r Prüfer*in fungiert ein habilitiertes Mitglied des wissenschaftlichen Personals der Fakultät für Psychologie, als zweite*r Prüfer*in der*die jeweilige Fachbetreuer*in der Masterarbeit. Der*die Erstprüfer*in ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung des Prüfungsablaufes verantwortlich.

Die Prüfung selbst ist in der Art einer Defensio durchzuführen: Der*die Kandidat*in hat dem Prüfungssenat eine kritische Darstellung ihrer bzw. seiner Arbeit zu präsentieren und im Anschluss daran deren Aussagewert gegen Einwendungen in der Diskussion zu verteidigen.

Die Beurteilung der Leistung (österreichischer Notenschlüssel: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4), nicht genügend (5)) wird nach gemeinsamer Beratung in einer Gesamtnote festgelegt. Das Prüfungsergebnis ist im Anschluss an die Beratungen des Prüfungssenats dem*der Kandidat*in bekannt zu geben und zu begründen.

9 Übertritt vom Studiengang Bachelor Psychologie in den Studiengang Master Psychologie

Der Abschluss eines Bachelor-Studiums ist ausnahmslose Bedingung für die Aufnahme in den Studiengang Master Psychologie. Falls Studierende des Studiengangs Bachelor Psychologie an der SFU die kommissionelle Prüfung zum Herbsttermin nicht bestehen, kann eine Aufnahme als außerordentliche*r Hörer*in den Studiengang Master erfolgen.

Jede schriftliche Arbeit wird hinsichtlich ihrer Autor*innenschaft geprüft. Der Nachweis von Plagiaten hat unmittelbar zur Folge, dass die Leistung mit „nicht genügend“ beurteilt wird. Im Falle beanstandeter Seminararbeiten muss die Lehrveranstaltung wiederholt und eine neue Arbeit zu einem neuen Thema verfasst werden. Zuständiges Entscheidungsorgan ist im Erstfall die Fakultätsleitung, im Wiederholungsfall die Studienkommission. Im Falle beanstandeter wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten, deren Abschluss unmittelbar mit der Verleihung eines akademischen Grads verbunden ist, muss eine neue Arbeit zu einem neuen Thema verfasst werden.

Über jeden Plagiatsfall wird ein interner Akt angelegt. Der Wiederholungsfall kann zur Exmatrikulation der betreffenden Studierenden führen. In jedem Falle sind betroffene Studierende zur Stellungnahme anzuhören.

11 Studienzulassungsprüfungen

ordentliches Universitätsstudium Psychologie

Inhalte der Zulassungsprüfung:

Die Zulassungsprüfung wird für ein Studium erworben und besteht aus den folgenden fünf Einzelprüfungen:

- a) eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz Deutsch)
- b) drei Pflichtfächer
- c) ein Wahlfach

Die Prüfungen für a) und b) sind extern abzulegen (z.B. VHS, BFI, WIFI etc.), das Wahlfach muss im Rahmen der Studiengänge aus Psychologie an der Fakultät für Psychologie besucht werden.

ad a) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz) haben die Kandidat*innen nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern.

ad b) Die Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern für die Studienrichtung Psychologie orientieren sich am Lehrstoff der 12. und 13. Schulstufe. Die Pflichtfächer sind je nach Prüfungsgegenstand in der angegebenen Form abzulegen und umfassen inhaltlich die folgenden Bereiche:

- Mathematik 1: mündliche und schriftliche Prüfung: Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen;

Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.

- Englisch 2 als lebende Fremdsprache: mündliche und schriftliche Prüfung: Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.
- Biologie: mündliche Prüfung: Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre; Fortpflanzung und Vererbung des Menschen; menschliches und tierisches Verhalten.

Bereits erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen können angerechnet werden.

ad c) Das Wahlfach ist durch eine Prüfung im Ausmaß von 2 oder 3 ECTS-Anrechnungspunkten abzulegen und ist aus dem Studiengang Bachelor des Psychologiestudiums an der Fakultät für Psychologie zu wählen. Zur Wahl stehen:

- VO Allgemeine Psychologie I (3 ECTS)
- VO Allgemeine Psychologie II (3 ECTS)
- VO Paradigmengeschichte der Psychologie I (2 ECTS)

Universitätslehrgang Beratungswissenschaften und Management sozialer Systeme

Inhalte der Zulassungsprüfung:

Im Zuge der Studienzulassungsprüfung sind folgende Fächer bzw. Prüfungen positiv abzulegen:

- a) eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz auf Deutsch)
- b) drei Pflichtfächer
- c) ein Wahlfach

Die Prüfungen für a) und b) sind extern abzulegen (z.B. VHS, BFI, WIFI etc.), das Wahlfach muss im Rahmen des Universitätslehrgangs besucht werden.

ad a) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz) haben die Kandidat*innen nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern.

ad b) Die Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern orientieren sich am Lehrstoff der 12. und 13. Schulstufe. Die Pflichtfächer sind je nach Prüfungsgegenstand in der angegebenen Form abzulegen und umfassen inhaltlich die folgenden Bereiche:

- Mathematik 1: mündliche und schriftliche Prüfung: Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.
- Englisch 2 als lebende Fremdsprache: mündliche und schriftliche Prüfung: Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.
- Biologie & Umweltkunde: mündliche Prüfung: Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge; Bau und Funktion des menschlichen Körpers;

Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre; Fortpflanzung und Vererbung des Menschen; menschliches und tierisches Verhalten.

Bereits erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen können angerechnet werden.

ad c) Das Wahlfach wird im Rahmen des Universitätslehrgangs Beratungswissenschaften und Management sozialer Systeme mittels folgender Lehrveranstaltungen absolviert:

- LV „Gesellschafts- und Kulturtheorie“ (2 ECTS)
- LV „Wissenskulturen“ (2 ECTS)

Bis zur Abgabe der Masterarbeit müssen alle Fächer positiv absolviert sein.

Zweiter Teil: Prüfungsordnung Studiengang PhD Psychologie

1 Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Grundstudium Psychologie:

Der zweite Teil der Prüfungsordnung regelt die PhD-Ausbildung an der Fakultät für Psychologie. Alle mit Bezug auf das Grundstudium Psychologie (Bachelor- und Masterstudium) geltenden Regelungen (Erster Teil der Prüfungsordnung) sind sinngemäß auch für den Studiengang PhD Psychologie gültig.

2 Aufbau des Studiums

(a) Das Studium umfasst eine Dauer von drei Jahren (6 Semester).

(b) Das Studium muss binnen sechs Jahren (12 Semester) abgeschlossen sein.

(c) Studienunterbrechungen sind gemäß den Vorgaben in § 7 der Prüfungsordnung der Fakultät für Psychologie möglich.

(d) Das Studium gliedert sich in zwei Studienphasen.

In der Studienphase 1 (1. und 2. Semester)

- sind die im Curriculum festgelegten Lehrveranstaltungen zu absolvieren;
- ist eine Literaturübersicht (review article) über den aktuellen Forschungsstand in Bezug auf das eigene Forschungsvorhaben zu schreiben;
- ist ein gemäß den internationalen Gepflogenheiten der Forschungsfinanzierung verfasster Projektantrag zum eigenen Forschungsvorhaben zu verfassen;
- ist das Forschungsvorhaben im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorzustellen.

In der Studienphase 2 (3. bis 6. Semester)

- sind die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen zu absolvieren;
- sind die in den jeweiligen PhD-Vereinbarungen individuell vorgesehenen zusätzlichen Leistungen (Teilnahme an Workshops, Präsentationen bei Tagungen, fachliche Organisation von wissenschaftlichen Konferenzen etc.) zu erbringen;
- ist jeweils zum Ende eines Semesters ein ausführlicher schriftlicher Bericht über den Fortgang des Forschungsvorhabens zu schreiben;
- ist die PhD-Thesis zu verfassen;

- ist eine fakultätsöffentliche Präsentation zu absolvieren, in der die PhD-These vor einem Prüfungssenat verteidigt wird (Defensio).

(e) Übertritt in die Studienphase 2

(α) Die Anmeldung zur öffentlichen Präsentation des Forschungsprojekts erfolgt schriftlich über das Dekanat für Psychologie. Voraussetzung für die Anmeldung ist der Nachweis, dass alle der für die Studienphase 1 im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen und die im Zulassungsverfahren etwaig verfügbaren Auflagen (gem. Zulassungsordnung der Fakultät für Psychologie § 20, Abs. 2) ordnungsgemäß absolviert wurden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Studiengangsleitung die Zulassung zur öffentlichen Präsentation des Forschungsprojekts gestatten, auch wenn der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen aus dem Curriculum bzw. aus den etwaig verfügbaren Auflagen noch aussteht. Den Kandidat*innen wird in diesen Fällen eine maximal auf zwei Semester begrenzte Frist gesetzt, innerhalb der die fehlenden Leistungsnachweise aus der Studienphase 1 erbracht werden müssen. In dieser Übergangsphase können die Studierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Phase 2 absolvieren, die entsprechenden Prüfungsergebnisse werden aber erst in das Studierendenverwaltungssystem eingespeist und damit auf gültig gestellt, sobald alle fehlenden Prüfungsleistungen aus Phase 1 erbracht sind.

Können die von der Studiengangsleitung gesetzten zeitlichen Auflagen nicht eingehalten werden, muss eine Unterbrechung des Studiums gemäß § 7 des Ersten Teils der Prüfungsordnung beantragt werden.

(β) Die fakultätsöffentliche Präsentation und Verteidigung des in der Studienphase 1 ausgearbeiteten Projektantrags zum eigenen Forschungsvorhaben erfolgt vor einer Jury, die über die Zulassung zur Fortführung des Forschungsvorhabens in der Studienphase 2 entscheidet. Ein positiver Jury-Entscheid bedeutet die offizielle Genehmigung zur Fortführung der PhD-These und damit zum Übertritt in die Studienphase 2.

(γ) Die Jury besteht aus dem Kollegium des Studiengangs PhD Psychologie sowie externen Beiräten des Studiengangs PhD Psychologie. Die jeweiligen Betreuer*innen der PhD-Thesen können der Jury angehören.

(δ) Die Jury trifft im Anschluss an die Projektpräsentationen in einer nichtöffentlichen Sitzung ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Studiengangsleitung.

(ε) Die Jury kann ein Forschungsprojekt mit einer verbindlichen Auflage zur Verbesserung zurückweisen. Studierende können in diesem Fall nach einer entsprechenden Überarbeitung ihr Projekt erneut einreichen. Über die Angemessenheit der Verbesserungen entscheidet die Studiengangsleitung.

(ζ) Externe Beiräte des Studiengangs PhD werden von der Studiengangsleitung auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(η) Findet das Forschungsvorhaben in der Studienphase 1 im Rahmen eines bereits nach internationalen Standards extern evaluierten Drittmittelprojekts statt, kann die Zulassung zum Übertritt in die Studienphase 2 und damit die Genehmigung zur Ausarbeitung der PhD-Thesis auch schon vor der fakultätsöffentlichen Projektpräsentation durch die Studiengangsleitung erteilt werden.

Die fakultätsöffentliche Präsentation ist aber in jedem Fall zu absolvieren. Im Übrigen gelten die unter (α) genannten Bestimmungen.

3 Betreuung der PhD-Thesis

(a) Für die Betreuung der PhD-Thesis stehen den Studierenden die Angehörigen des PhD-Kollegiums zur Verfügung.

(b) Die Studiengangsleitung kann in begründeten Fällen auch eine*n externe*n Betreuer*n mit einschlägiger Fachqualifikation bestellen.

(c) Die Zuweisung von Betreuer*innen erfolgt entsprechend des im Exposé dargelegten Forschungsthemas im Einvernehmen mit den Studierenden durch die Studiengangsleitung zu Beginn der Studienphase 1.

(d) Nach Genehmigung des Forschungsvorhabens schließen die Studierenden mit dem*der Betreuer*in eine Vereinbarung über die Betreuung der PhD-Thesis ab.

(e) Die PhD-Thesis-Vereinbarung beinhaltet

- den Namen des*der Studierenden
- den Namen der*des Betreuer*in
- das Thema der PhD-Thesis

- das Format der PhD-Thesis (Monografie; kumuliert aus publizierten Artikeln)
- die Sprache, in der die PhD-Arbeit verfasst wird
- den Zeitplan für die Durchführung des Forschungsvorhabens
- die Frequenz periodischer Berichte über den Studienfortgang
- die Konkretisierung von wissenschaftlichen Eigenleistungen des/der Studierenden im Rahmen der Durchführung des Forschungsvorhabens (Publikationen, Kongressteilnahmen, Praktika, Durchführung einer Lehrveranstaltung etc.)

Die Auflösung bzw. wesentliche Änderungen der PhD-Thesis-Vereinbarung bedürfen der Genehmigung durch die Studiengangsleitung.

4 PhD-Thesis

(a) Die PhD-Thesis dient dem Nachweis der Weiterentwicklung der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen. Es wird eine Qualität erwartet, die eine Veröffentlichung zumindest in Teilen gemäß dem Standard des Faches ermöglicht.

(b) Als PhD-Thesis kann eine Monografie oder eine kumulative (publikationsbasierte) Arbeit vorgelegt werden.

(c) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des PhD-Projekts in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der PhD-Thesis ist erwünscht. Allfällige eigene Veröffentlichungen können in die PhD-Thesis aufgenommen werden.

(d) Der Umfang der PhD-Thesis wird in der PhD-Thesis-Vereinbarung festgehalten.

(e) Gemeinsame PhD-Arbeiten sind möglich und in der PhD-Thesis-Vereinbarung zu regeln. Die Einzelleistungen der beteiligten Studierenden sind dabei gesondert auszuweisen und zu beurteilen.

(f) Im Falle einer publikationsbasierten PhD-Thesis müssen die einzelnen Publikationen in einem fachlichen Zusammenhang stehen und durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein. Dies ist in einer Einführung in die Forschungsproblematik und in einer Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse auch entsprechend darzustellen. In formaler Hinsicht muss eine kumulative PhD-Thesis jedenfalls einer Monografie entsprechen: mit Inhaltsverzeichnis, fortlaufender Seitennummerierung, mit einer unabhängig von den jeweiligen Druckformaten einheitlichen Zitierweise, Gesamtliteraturverzeichnis etc. Die

einzelnen Publikationen sind also wie eigene Kapitel in einer Monografie zu behandeln. Noch unpubliziertes Material kann in gesonderten Kapiteln dargestellt werden. Für eine publikationsbasierte PhD-These gelten darüber hinaus die folgenden Kriterien:

- (α) Eine publikationsbasierte PhD-These hat zumindest aus vier Publikationen zu bestehen, zumindest zwei davon müssen in wissenschaftlichen Journalen mit peer-review-System entweder bereits erschienen oder zur Publikation angenommen sein.
- (β) Es können nur Arbeiten aufgenommen werden, in denen der*die Studierende als Erstautor*in fungiert.
- (γ) Details der empirischen Methoden, die in den Publikationen nicht ausgeführt sind, müssen im beschreibenden Teil der PhD-These (Einführung und Zusammenfassung) entsprechend dargestellt werden.
- (δ) Die Begutachtung einer publikationsbasierten PhD-These hat jedenfalls für die gesamte Arbeit zu erfolgen; die Annahme einzelner Publikationen in Zeitschriften mit peer-review-System präjudiziert nicht die Entscheidung der Begutachter*innen.
- (ζ) Gemeinsame Publikationen von Studierenden (als Erstautor*innen) und Betreuer*innen sind möglich.

4 Approbation

- (a) Nachdem der*die Betreuer*in die PhD-These nach Fertigstellung in einem Schreiben an die Studiengangsleitung zur Begutachtung freigegeben hat, ist die Arbeit im Dekanat der Fakultät für Psychologie (Studienservicecenter) in einem ausgedruckten und gebundenen Exemplar sowie in elektronischer Form einzureichen. Die Studiengangsleitung wählt zwei Gutachter*innen aus, wobei Vorschläge der Studierenden bzw. der Betreuenden berücksichtigt werden können. Ein*e Gutachter*in kann dem wissenschaftlichen Personal der Fakultät für Psychologie angehören; zumindest ein* Gutachter*in hat extern zu sein, darf also nicht der Fakultät für Psychologie angehören.
- (b) Jede*r Gutachter*in verfasst selbständig und unabhängig voneinander ein schriftliches Gutachten und beurteilt die Arbeit nach dem für das österreichische Unterrichtswesen gültigen Notenschlüssel: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4), nicht genügend (5).
- (c) Die Begutachtung hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen zu erfolgen. Bei Fristüberschreitung hat die Studiengangsleitung eine*n neue*n Gutachter*in zu bestellen und

für eine möglichst rasche Begutachtung (längstens aber binnen sechs Wochen) Sorge zu tragen.

(d) Die Endnote für die PhD-Thesis errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten aus den Einzelnoten, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Komma 5 ergibt, abgerundet wird.

(e) Das Vorliegen zweier negativer Gutachten führt zur Auflösung des Betreuungsverhältnisses und zum Abbruch der PhD-Ausbildung.

(f) Bei Vorliegen eines positiven und eines negativen (d. h. die Abschlussarbeit mit ‚nicht genügend‘ beurteilenden) Gutachtens bestimmt die Studiengangsleitung eine*n (in jedem Fall: externe*n) Drittgutachter*in, deren bzw. dessen Urteil über die Approbation der Arbeit schlussendlich entscheidet.

(g) Fällt die Beurteilung des*r Drittgutachter*in positiv aus, so errechnet sich die Endnote für die PhD-Thesis aus dem Durchschnitt der Einzelnoten aus den beiden positiven Gutachten.

(h) Fällt die Beurteilung der*s Drittgutachter*in negativ aus, so sind die unter (e) genannten Regelungen anzuwenden.

(i) Die Gutachten über die PhD-Thesis dürfen dem*r Studierenden grundsätzlich erst nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens zugänglich gemacht werden. Die Mitglieder der Studiengangsleitung können die Gutachten im laufenden Verfahren jederzeit einsehen.

(j) Die Überarbeitung einer positiv beurteilten PhD-Thesis und neuerliche Einreichung ist nicht zulässig.

5 Defensio

(a) Nach der erfolgreichen Approbation wird der*die Kandidat*in von der Studiengangsleitung zu einer öffentlichen Defensio der PhD-Thesis eingeladen.

Voraussetzung für den Antritt zur Defensio ist der Nachweis, dass alle im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen des PhD Studiums und die im Zulassungsverfahren etwaig verfügbaren Auflagen (gem. Zulassungsordnung der Fakultät für Psychologie § 20, Abs. 2) ordnungsgemäß absolviert wurden.

(b) Die Studiengangsleitung setzt einen Prüfungssenat ein, bestehend aus einem*r Vorsitzenden und zumindest zwei Prüfer*innen, wobei der*die Betreuer*in und jedenfalls eine*r der Gutachter*innen als Mitglieder zu bestellen sind. Der*die Vorsitzende gehört der PhD-Kommission an.

(c) Die Beurteilung der Defensio erfolgt durch den Prüfungssenat nach dem für das österreichische Unterrichtswesen gültigen Notenschlüssel: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4), nicht genügend (5). Der Prüfungssenat hat sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Ist unter den Mitgliedern des Prüfungssenats keine Einigung zu erzielen, so wird aus den Einzelbeurteilungen der beiden Prüfer*innen und der*des Vorsitzenden der Durchschnitt berechnet, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Komma kleiner gleich 5 ergibt, abgerundet wird.

(d) Wird die Defensio mit der Note „nicht genügend“ beurteilt, muss sie binnen einer Frist von acht Wochen einmal wiederholt werden.

(e) Das Prädikat im Doktordiplom wird nach „bestanden“ und „mit Auszeichnung bestanden“ abgestuft. Es errechnet sich aus dem gerundeten Durchschnitt der Note für die PhD-Arbeit (doppeltes Gewicht) und der Note der Defensio (einfaches Gewicht). Ist der so errechnete Wert kleiner gleich 1,5, so ist das Prädikat mit „Auszeichnung bestanden“ zu verleihen.

6 Veröffentlichungspflicht

(a) Entsprechend der Bestimmungen des § 86 des UG hat der*die Absolvent*in nach Abschluss des Promotionsverfahrens ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten PhD-Arbeit durch Übergabe an die Bibliothek der Universität zu veröffentlichen. Diese Übergabe kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(b) Die positiv beurteilte PhD-Arbeit ist überdies durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Diese Übergabe kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Einrichtungen

Studiengangsleitung:

Univ.-Prof. Dr. Gerhard Benetka (Fakultätsleitung)

Ass.-Prof. Dr. Nora Ruck

Kollegium des Studiengangs PhD

Dem Kollegium gehören wissenschaftliche Mitarbeiter*innen an, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation (Habilitation oder gleichwertige Qualifikation) zur Betreuung und Begutachtung zugelassen sind:

Univ.-Prof. DDr. Alfred Barth

Univ.-Prof. Dr. David Becker

Univ. Prof. Dr Gerhard Benetka

Dr. Gabriele Caselli

Univ.-Prof. Dr. Eva Dreher

Univ.-Prof. Dr. Christiane Eichenberg

Univ.-Prof. Dr. Rainer Gries

Univ.-Prof. Dr. Giselher Guttman

Assist. Prof. Dr. Guiseppina Marsico

Univ.-Prof. Dr. Birgit Stetina

Univ.-Prof. Dr. Jaan Valsiner

Univ.-Prof. Dr. Peter Walla

Univ.-Prof. Dr. Meike Watzlawik

Beiräte des Studiengangs PhD

sind externe Wissenschaftler*innen, die von der Studiengangsleitung auf die Dauer von drei Jahren in die Jury zur Entscheidung für den Übertritt in Studienphase 2 bestellt werden.

Als PhD-Beiräte kommen erfahrene Hochschullehrer*innen in Betracht, die insbesondere im Bereich der Psychologie über weitreichende Erfahrungen zum einen in der Betreuung von Doktors- bzw. PhD-Studierenden, zum anderen in der Planung, Umsetzung und Evaluierung von über Drittmittel finanzierten Forschungsprojekten verfügen.

Jury

setzt sich aus dem Kollegium des Studiengangs PhD (das sind alle in die Betreuung von PhD-Thesen einbezogenen Angehörigen des wissenschaftlichen Stammpersonals der Fakultät für Psychologie) und den Beiräten des Studiengangs PhD Psychologie zusammen und entscheidet über die Fortführungswürdigkeit der zum Abschluss von Studienphase 1 in einer öffentlichen Fakultätspräsentation dargestellten Forschungsprojekte.

Die Entscheidungsmodalitäten sind im Zweiten Teil der Prüfungsordnung für den Studiengang PhD Psychologie unter 2 (e) geregelt.